

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 9

Artikel: Arbeiterrecht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bis auf wenige Punkte ist die Situation so abgeklärt, dass es gewiss keiner jahrelangen Beratungen und Untersuchungen bedarf, um das Revisionswerk zu einem gedeihlichen Abschluss zu bringen. Unsere bürgerlichen Sozialpolitiker mögen nun zeigen, dass es ihnen mit der Verbesserung der sozialen Lage der breiten Schichten des Volkes ernst ist.



Wirtschaftspolitik.

Submissionswesen. Der Gewerbeverband stellte aus Anlass der 48stundenbewegung erneut die Forderung auf Regelung des Submissionswesens. An einer Konferenz unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Kaufmann, Chef der Abteilung Gewerbe und Industrie des Volkswirtschaftsdepartements, einigte man sich auf folgende Grundsätze:

1. Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen solle erfolgen nach dem Grundsatz des angemessenen Entgelts an den Unternehmer für seine Aufwendungen betreffend Material, Arbeit, Unkosten und Risiken.

2. Beim gesamten Submissionsverfahren sei seitens der Bundesverwaltung die Mitwirkung der Berufsverbände und ihrer Berechnungsstellen grundsätzlich anzuerkennen.

3. Die inländische Industrie sei auch in Zukunft bei nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen des Angebots in erster Linie zu berücksichtigen.

4. Die Aufstellung von Vorschlägen über die Durchführung dieser Grundsätze sei zwei Subkommissionen (Arbeiten und Lieferungen) zu übertragen und solle förderlich erfolgen.

Im allgemeinen wird man gegen diese Grundsätze nichts einwenden können, doch geht es natürlich nicht an, die Arbeiter dabei ganz ausser Diskussion zu lassen. Sie sind an der Lösung dieser Frage stark interessiert, sowohl als Arbeiter, wie als Konsumenten.



Arbeiterrecht.

Einen grundsätzlichen Entscheid, der den heftigsten Protest der Arbeiterschaft erfahren dürfte, fasste das Versicherungsgericht des Kantons Zürich. Ob der Entscheid an das eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen wurde, ist uns leider nicht bekannt.

*Der Präsident
des Versicherungsgerichts des Kantons Zürich, Oberrichter Dr. Liechti,
hat*

in der Sitzung vom 25. Januar 1919 unter Mitwirkung des Sekretärs Dr. Hablützel

in Sachen
des Adolf Weisskopf, Steindrucker, Münchhaldenstr. 9,
Zürich 8, Klägers,

gegen
die Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt, Kreisagentur Zürich, Gerbergasse 5, Zürich 1, Beklagte,
betreffend

Betriebsunfall über die Streitfrage: «Ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger Fr. 48.— zu zahlen?», gestützt auf folgende Tatsachen und Rechtgründe:

1. Der Kläger, der als Steindrucker in der Kunstanstalt J. C. Müller, Zürich 8, arbeitet, erlitt am 30. Oktober 1918 einen Unfall und blieb infolgedessen circa drei Wochen arbeitsunfähig. Die Beklagte übernahm die Versicherungsleistungen für den Unfall, machte dabei aber für die Zeit vom 11. bis 16. November, während welcher die Arbeit im Betrieb des Arbeitgebers

infolge des Generalstreiks ruhte, einen Abzug von Fr. 48.—. Der Kläger macht nun gegenüber der Beklagten eine Forderung in dieser Höhe geltend.

2. Durch eine Anfrage bei der Arbeitgeberin des Klägers, der Kunstanstalt J. C. Müller, wurde festgestellt, dass die Arbeiter der Firma für die ersten fünf Streiktage keinen Lohn bezogenen. Am Samstag den 16. November erschienen sie wieder zur Arbeit, doch wurde von der Arbeitgeberin erklärt, dass der Betrieb erst am Montag wieder aufgenommen werde. Für den aus Veranlassung der Arbeitgeberin ausgefallenen Arbeitstag des 16. Nov. erhielten die Arbeiter den Lohn, und zwar wurde, wie die Kunstanstalt J. C. Müller auf eine spezielle Anfrage des Gerichts mitteilte, auch der damals verunfallte Kläger für diesen Tag ausbezahlt.

3. Unter diesen Umständen kann die Beklagte nicht zur Zahlung des Krankengeldes für die Streiktage angehalten werden. Nach Art. 74 des Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung beträgt nämlich das Krankengeld 80 Prozent des dem Verunfallten infolge der Arbeitsunfähigkeit entgehenden Lohnes. Es ist nun ohne weiteres klar, das dem Kläger für den 16. November kein Krankengeld zukommt, da ihm für diesen Tag der Lohn überhaupt nicht entgangen ist. Der an sich unbestrittene Lohnausfall der vorhergehenden Tage aber ist deswegen nicht zu vergüten, weil der Kläger, auch wenn ihm ein Unfall zugestossen wäre, für diese Tage infolge der Arbeitseinstellung im Betrieb seiner Arbeitgeberin keinen Lohn bezogen hätte. Der Lohn ist ihm daher gar nicht infolge der Krankheit, sondern infolge des Streiks entgangen. Würde der Kläger auch für diese Tage entschädigt, so wäre er bessergestellt, als wenn er keinen Unfall erlitten hätte, was der Tendenz des Gesetzes durchaus widersprechen würde. Zudem wäre der Kläger auf diese Weise gegenüber seinen Nebenarbeitern, die für die Zeit vom 11. bis 15. November gar nichts bezogen haben, im Vorteil.

4. Der Kläger macht nun allerdings noch geltend, dass er sich, wenn er den Unfall nicht erlitten hätte, während der Streiktage zu Hause hätte nützlich machen können und dass ihm daher infolge seiner Krankheit die aus dieser Betätigung zu erwartenden Einnahmen entgangen seien. Es kann nun dahingestellt werden, ob sich der Kläger durch Betätigung zu Hause etwas hätte verdienen können, denn für die Berechnung des Krankengeldes fallen lediglich die Bezüge für die Tätigkeit in einem versicherten Betrieb in Betracht. So werden z. B. Nebeneinnahmen, die ein verunfallter Arbeiter aus der Betätigung nach Feierabend oder am freien Samstagnachmittag bezog, nicht ersetzt.

Das rechtfertigt sich schon mit Rücksicht darauf, dass diese Einnahme bei der Festsetzung der Prämie keine Rolle spielt.

5. Bei diesem Ausgang des Prozess wären die Kosten eigentlich dem Kläger aufzuerlegen. Da ihm aber das Recht der unentgeltlichen Prozessführung bewilligt ist, sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen;

erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.



Unternehmerklagen.

In Nummer 25 der «Gewerbezeitung» finden wir an erster Stelle einen Artikel «Da haben wir die Segnungen einer zu weit gehenden Arbeitszeitverkürzung.» Es wird in Form eines Schreibens aus Bellinzona mitgeteilt, dass sich dort ein Gewerbeverein gebildet habe, bestehend aus Maler-, Schlosser-, Schreiner-, Tapezierer-,